Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 01.09.2025 Drucksache 19/7817

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Rene Dierkes AfD**
vom 18.06.2025

Förderung linker Vereine

Die Staatsregierung wird gefragt:

1.1 Fördert der Freistaat Bayern aktuell den Verein Aida oder vergleichbare linke Vereinigungen? ... 3

1.2 In welcher Höhe erfolgten Auszahlungen an diese Organisationen (bitte Jahre nennen, ab 2020)? ... 3

1.3 Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Förderung (z. B. Vereinsförderrichtlinien, Integrationsbudget)? ... 3

2.1 Welche weiteren links ausgerichteten Vereine erhielten in diesem Zeitraum Zuwendungen? ... 3

2.2 Welche Summen wurden jeweils bewilligt (bitte auch Verwendungszweck nennen, z. B. Projekte, Personal, Veranstaltungen)? ... 3

2.3 Welche federführenden Behörden (z. B. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration) waren zuständig? ... 4

3.1 Welche Vorgaben gelten für die Gemeinnützigkeit solcher linken Vereine in Bayern? ... 4

3.2 Wurden bei Aida oder anderen linken Vereinen in den letzten fünf Jahren Gemeinnützigkeitsprüfungen durchgeführt? ... 4

3.3 Welche Ergebnisse ergaben sich daraus (Beibehaltung, Versagung oder Rückforderung von Spendenbescheinigungen)? ... 4

4.1 Welche Kriterien legt die Staatsregierung zugrunde, um politische Neutralität bei Vereinsförderung sicherzustellen? ... 4

4.2 Gab es kritische Prüfungen oder Beanstandungen durch Landesrechnungshof oder Verfassungsschutz? ... 5

4.3 Wurden Förderungen ausgesetzt oder zurückgefordert (bitte jeweilige Fälle nennen und Gründe nennen)? ... 5

5.1 Welche Transparenz- und Berichtsanforderungen gelten für Empfänger öffentlicher Mittel? ... 5

5.2 In wie vielen Fällen liegen Förderberichte oder Tätigkeitsnachweise betreffend linke Vereine vor? ... 5

5.3 In welchen Fällen wurden diese Berichte beanstandet oder ergänzt gefordert? ... 5

6.1 Gibt es Kennzahlen oder Zielgrößen für Förderung linker Zivilgesellschaft in Bayern? ... 6

6.2 Wie wird der Mittelverwendungsnachweis bei Aida und Co. geprüft? ... 6

6.3 Gibt es Sanktionen bei Verstößen gegen Förderbedingungen (Mittelrückzahlung, Förderstopp)? ... 6

7.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Wirkung der Förderung linker Vereine im gesellschaftlichen Kontext? ... 6

7.2 Welche Monitoring- oder Evaluationsinstrumente kommen dabei zum Einsatz? ... 6

7.3 Sind Änderungen bei Förderrichtlinien geplant – z. B. Ausschluss bestimmter ideologischer Ausrichtungen? ... 6

8.1 In welcher Weise wird gewährleistet, dass Förderung politisch neutral erfolgt? ... 6

8.2 Wie informiert die Staatsregierung das Parlament über die Zuwendungen an linke Vereine? ... 6

8.3 Welche Initiativen sind geplant, um Transparenz und Kontrolle der Gemeinnützigkeit weiter zu stärken? ... 6

Hinweise des Landtagsamts ... 8

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst sowie dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
vom 30.07.2025

Vorbemerkung:
Bei den in der Fragestellung genannten Bezeichnungen „linke Vereinigungen“ bzw. „links ausgerichtete Vereine“ handelt es sich um vom Fragesteller selbst vorgenommene Zuschreibungen, politische Wertungen und Etikettierungen, die nicht näher spezifiziert und daher in dieser Form auch keiner Auswertung zugänglich sind.

Aufgrund des in § 30 Abgabenordnung (AO) normierten Steuergeheimnisses sind Auskünfte der Steuerverwaltung zu steuerlichen Verhältnissen von Vereinen, welchen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zusteht, nicht zulässig. Dies gilt insbesondere auch für die Fragen nach dem Gemeinnützigkeitsstatus.

Vorliegend ist ein klar überwiegendes zwingendes öffentliches Interesse im Hinblick auf den unmittelbar betroffenen inneren Kern des informationellen Selbstbestimmungsrechts nicht gegeben.

1.1 Fördert der Freistaat Bayern aktuell den Verein Aida oder vergleichbare linke Vereinigungen?

1.2 In welcher Höhe erfolgten Auszahlungen an diese Organisationen (bitte Jahre nennen, ab 2020)?

1.3 Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Förderung (z. B. Vereinsförderrichtlinien, Integrationsbudget)?

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Soweit in der Formulierung der Fragestellung der „Verein Aida“ angesprochen ist, wird davon ausgegangen, dass sich die Anfrage auf den Verein „Antifaschistische Informations-, Dokumentations- und Archivstelle München e. V. (a.i.d.a.)“ bezieht. Dieser erhält keine Zuwendung der Staatsregierung.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Mangels näherer Spezifizierung des selbst gewählten Begriffes „vergleichbare linke Vereinigungen“ kann eine Zuordnung nicht erfolgen.

2.1 Welche weiteren links ausgerichteten Vereine erhielten in diesem Zeitraum Zuwendungen?

2.2 Welche Summen wurden jeweils bewilligt (bitte auch Verwendungszweck nennen, z. B. Projekte, Personal, Veranstaltungen)?

2.3 Welche federführenden Behörden (z. B. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration) waren zuständig?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

3.1 Welche Vorgaben gelten für die Gemeinnützigkeit solcher linken Vereine in Bayern?

3.2 Wurden bei Aida oder anderen linken Vereinen in den letzten fünf Jahren Gemeinnützigkeitsprüfungen durchgeführt?

3.3 Welche Ergebnisse ergaben sich daraus (Beibehaltung, Versagung oder Rückforderung von Spendenbescheinigungen)?

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Steuervergünstigung wird gewährt, wenn eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt. Nach § 52 Abs. 1 AO verfolgt eine Körperschaft gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. In § 52 Abs. 2 AO findet sich ein abschließender Katalog gemeinnütziger Förderzwecke. Politische Zwecke (Beeinflussung der politischen Meinungs- und Willensbildung, Gestaltung der öffentlichen Meinung oder Förderung politischer Parteien) zählen nicht zu den gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 AO. Es ist einer steuerbegünstigten Körperschaft nach dem bundesweit geltenden Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO, Nr. 16 zu § 52 AO) gleichwohl gestattet, auf die politische Meinungs- und Willensbildung und die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss zu nehmen, wenn dies der Verfolgung ihrer steuerbegünstigten Zwecke dient und parteipolitisch neutral bleibt. In Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips ist es darüber hinaus nach dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung nicht zu beanstanden, wenn eine steuerbegünstigte Körperschaft außerhalb ihrer Satzungszwecke vereinzelt zu tagespolitischen Themen Stellung nimmt (z. B. ein Aufruf eines Sportvereins für Klimaschutz oder gegen Rassismus).

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

4.1 Welche Kriterien legt die Staatsregierung zugrunde, um politische Neutralität bei Vereinsförderung sicherzustellen?

Zuwendungen werden auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes sowie den Vorgaben der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), den entsprechenden Verwaltungsvorschriften (VV-BayHO) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) nur für Maßnahmen gewährt, die im erheblichen staatlichen Interesse sind.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Gerd Mannes (AfD), Drs. 19/1559[1] verwiesen.

4.2 Gab es kritische Prüfungen oder Beanstandungen durch Landesrechnungshof oder Verfassungsschutz?

4.3 Wurden Förderungen ausgesetzt oder zurückgefordert (bitte jeweilige Fälle nennen und Gründe nennen)?

Die Fragen 4.2 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nein. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass es nicht zum gesetzlichen Aufgabenbereich des Landesamts für Verfassungsschutz gehört, die politische Neutralität von Förderungen zu prüfen.

5.1 Welche Transparenz- und Berichtsanforderungen gelten für Empfänger öffentlicher Mittel?

Für Zuwendungen des Freistaates Bayern gelten die Regelungen der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), hier insbesondere die Art. 23 und 44, sowie die entsprechenden Verwaltungsvorschriften zur BayHO (VV-BayHO). Nach den Regelungen der VV Nr. 10 ff zu Art. 44 BayHO prüft die Bewilligungsbehörde den zahlenmäßigen Nachweis der Verwendung sowie den inhaltlichen Nachweis, der in Form eines Sachberichts durch den Zuwendungsempfänger erfolgt. Nach der Prüfung ergeht ein Schlussbescheid.

Wenn die gewährte Zuwendung nicht oder nicht für den mit Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet wurde, wird diese nach den Regelungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), hier insbesondere des Art. 49 BayVwVfG, zurückgefordert.

5.2 In wie vielen Fällen liegen Förderberichte oder Tätigkeitsnachweise betreffend linke Vereine vor?

5.3 In welchen Fällen wurden diese Berichte beanstandet oder ergänzt gefordert?

Die Fragen 5.2 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass es keine Zusammenstellung aller vom Freistaat Bayern geförderten Projekte oder Maßnahmen gibt. Es müssten daher umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertungen von Akten und Datenbeständen bei allen Ressorts erfolgen. Dies wäre nur mit einem unverhältnismäßigen Arbeits- und Personalaufwand möglich, der auch unter Berücksichtigung des Informationsanspruchs der Abgeordneten des Landtages nicht gerechtfertigt ist.

---

1 https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP19/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/19_0001559.pdf

6.1 Gibt es Kennzahlen oder Zielgrößen für Förderung linker Zivilgesellschaft in Bayern?

6.2 Wie wird der Mittelverwendungsnachweis bei Aida und Co. geprüft?

6.3 Gibt es Sanktionen bei Verstößen gegen Förderbedingungen (Mittelrückzahlung, Förderstopp)?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung und die Antworten zu den Fragen 1.1 bis 1.3 und 5.1 bis 5.2 wird verwiesen.

7.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Wirkung der Förderung linker Vereine im gesellschaftlichen Kontext?

7.2 Welche Monitoring- oder Evaluationsinstrumente kommen dabei zum Einsatz?

7.3 Sind Änderungen bei Förderrichtlinien geplant – z. B. Ausschluss bestimmter ideologischer Ausrichtungen?

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

8.1 In welcher Weise wird gewährleistet, dass Förderung politisch neutral erfolgt?

Es wird auf die Ausführungen unter Frage 4.1 verwiesen.

8.2 Wie informiert die Staatsregierung das Parlament über die Zuwendungen an linke Vereine?

Entsprechende Informationen können von den Abgeordneten des Landtags im Rahmen des parlamentarischen Fragerechts eingeholt werden.

Die automatisierte Information des Parlamentes über jede durch die Staatsregierung ausgereichte Zuwendung wäre sehr umfangreich und sowohl kosten- als auch personalintensiv. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

8.3 Welche Initiativen sind geplant, um Transparenz und Kontrolle der Gemeinnützigkeit weiter zu stärken?

Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für den Gemeinnützigkeitsstatus einer Körperschaft vorliegen, erfolgt durch das örtlich zuständige Finanzamt. Die Gesetzmäßigkeit der Satzung und die Rechtmäßigkeit der tatsächlichen Geschäftsführung wird dabei in der Regel alle drei Jahre turnusmäßig überprüft.

Wenn dem Finanzamt Anhaltspunkte dafür bekannt werden, dass Satzungsbestimmungen oder die tatsächliche Geschäftsführung einer bisher steuerbegünstigten Körperschaft nicht den Vorgaben der §§ 51 ff AO entsprechen, kann es auch außerhalb der turnusmäßigen Prüfung geeignete Maßnahmen ergreifen. Prüfungsgrundlage sind die einzureichenden Steuererklärungen sowie die diesen beizufügenden Unterlagen und Nachweise. Über die Prüfung nach Aktenlage hinaus kommen z. B. auch Recherchen im Internet oder in sonstigen öffentlich zugänglichen Quellen sowie Rückfragen bei den betroffenen Einrichtungen in Betracht. Hinweise, die für die steuerliche Beurteilung bedeutsam sein können, werden dabei in die Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung einbezogen. Entscheidend ist immer der jeweilige Einzelfall. Weiterer Regelungsbedarf besteht nicht.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.